

Abschrift.

14 J. 33/33.

XII.H. 36/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter H [ ] F [ ]  
aus Berlin-Schöneberg, [ ], geboren am [ ]  
zu Berlin, z.Zt. in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung  
vom 22. August 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat C o e n d e r s als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Oesterheld  
Dr. Günther und der Landgerichtsdirektor Frings.

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlauff

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat unter  
Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu einer Gefängnisstrafe  
von

einem Jahr sechs Monaten

verurteilt. Vier Monate und vier Wochen der erkannten Strafe  
sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 StGB. sind alle Stücke und die zu  
ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen der Flugblätter  
„Polizeibeamte, herausgegeben von den antifaschistischen Ar-  
beitern Berlins“ und „Die roten Schupozellen an das rote Berlin“  
unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte hat die Volksschule in Berlin bis zur zweiten Klasse besucht und ist dann seinem Erwerbe als ungelernter Arbeiter nachgegangen. Er ist verheiratet und hat fünf Kinder im Alter von 7 Jahren bis zu fünf Wochen. Vielfach mußte er mit seiner Familie von der Erwerbslosenunterstützung leben. Nach seiner Angabe war er seit Dezember 1931 Mitglied der KPD., will aber nach der jetzt zur Aburteilung stehenden Tat, nämlich im Februar 1933, freiwillig ausgeschieden sein. Er wurde am 22. Januar 1933 zwischen 5 und 6 Uhr dabei überrascht, als er in der Goltzstraße in Berlin Plakate anklebte, die trotz des polizeilichen Verbots zu einer Gegendemonstration der KPD. gegen den für diesen Tag geplanten Aufmarsch der SA. und SS. auf dem Bulowplatz aufforderten. Wegen dieser Tat ist er durch Urteil des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 24. Januar 1933 zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden.

II.

Am Abend des 1. Februar 1933 begab sich der Angeklagte in Begleitung des damals bei ihm wohnenden Zeugen [ ] in das Lokal von Berg in der Feurigstraße. Er war dorthin bestellt worden, um an einer kommunistischen Funktionärsversammlung teilzunehmen. Er behauptet, daß er ungern hingegangen sei, auch die Absicht gehabt und zu anderen Personen geäußert habe, bei dieser Gelegenheit seinen Austritt aus der KPD. zu erklären. Er habe in der Versammlung dem Redner gesagt, er wolle austreten. Dieser habe ihn damit aber zurückgewiesen und erklärt, Fahnenflucht gebe es nicht. In der Versammlung sei den Mitgliedern die Weisung erteilt worden, vor der Wirtschaft Flugblätter für ihre Zellen in Empfang zu nehmen. Als der Angeklagte mit dem Zeugen [ ], der im Vorraum der Wirtschaft auf ihn gewartet hatte, die Straße betrat, fragte ihn ein Mann nach seiner Zellennummer und handigte ihm dann Flugblätter aus, die der Angeklagte zunächst in seine Brusttasche steckte. Dem Zeugen [ ] erklärte er, es seien Zersetzungsschriften, sie zu haben sei gefährlich. Darauf steckte er sie in die Gesäßtasche. Der Angeklagte und [ ] wollten noch eine andere Wirtschaft in der Grunewaldstraße auf=

aufsuchen, und der Angeklagte äußerte zu [ ], er wolle die Blätter nicht dorthin mitnehmen, sondern versuchen, sie auf der Straße hinter ein Firmenschild zu stecken, und werde sie dort nach dem Besuch in der Wirtschaft wieder abholen. Auf ihrem Wege trafen beide mit den Arbeitern [ ] und [ ] zusammen, die eine polizeilich beschlagnahmte Extranummer der „Roten Fahne“ zum Verkauf bei sich führten. Als sie mit diesen Arbeitern zusammenstanden, wurden alle vier von einem Überfallkommando festgenommen und auf dem Streifenwagen zur Wache gebracht. Unterwegs steckte der Angeklagte seine Flugblätter in das Sitzkissen des Wagens, um sich ihrer zu entledigen. Die Blätter wurden gefunden, und zunächst kam [ ] in den Verdacht, sie bei sich gehabt zu haben. Dieser saß daraufhin mehrere Wochen in Untersuchungshaft. Der Zeuge [ ] redete dem Angeklagten, mit dem er gut bekannt ist, zu, die Wahrheit zu sagen und den anderen nicht unschuldig im Verdacht zu lassen. Der Angeklagte äußerte bei dieser Gelegenheit, nur [ ] habe gesehen, daß er die Blätter gehabt habe. [ ] aber wisse schon, was ihm von den Genossen blühe, wenn er etwas sage.

### III.

Wie gerichtsbekannt und schon in zahlreichen Entscheidungen dargelegt ist, erstrebt die KPD. die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Diktatur des Proletariats nach russischem Muster. Um den gewaltsamen Umsturz möglichst schnell vorzubereiten, sucht sie die Polizei und die Reichswehr zu zersetzen, sie durch Einwirkung mittels Wort und Schrift dazu zu bringen, daß sie im entscheidenden Augenblick den Gehorsam verweigert und, statt die Verfassung zu schützen, sich mit den Kommunisten verbrüderet. Diesem Zweck der Zersetzung zu dienen, waren auch die Flugblätter bestimmt, die der Angeklagte angenommen hat. Es waren 28 Flugblätter mit der Überschrift „Die roten Schupozellen an das rote Berlin“. Dieses Blatt fordert die revolutionären Arbeiter Berlins zum Massenstreik als Protest gegen die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler auf und weist auf die Zersetzung der Polizei unter anderem durch folgende Sätze hin:

„ ... Die roten Schupozellen wenden sich an die Arbeiter des roten Berlin und sagen ihnen: Nicht alle der 15000 Polizeibeamten in Berlin fühlen sich als Schützer dieser  
Hunger=

Hungerregierung, und der Hitlersoldaten. Viele haben durch den Aufmarsch des werktätigen Berlins vor dem Karl-Liebknecht-Haus erkannt, wer der Verbündete in ihrem Kampf gegen Gehaltsabbau, Raub des Koalitions- und Wahlrechts ist. Die Masse des kämpfenden Proletariats!

Wir sagen Euch weiter: Tretet heran an die Polizeibeamten, macht ihnen klar, wofür ihr kämpft und wofür sie kämpfen müssen und daß dieser Kampf ein gemeinsamer sein muß:

Der Kampf gegen die Unterdrücker und Ausbeuter des werktätigen Volkes !

Die antifaschistischen Polizeibeamten werden nicht auf Streikposten und Demonstrierende schießen, sie werden sich mit diesen solidarisieren. Leistet revolutionäre Massenarbeit unter den unteren und mittleren Polizeibeamten !  
Unsern Gruß dem kämpfenden Proletariat ! Nieder mit der Hitlerregierung ! Es lebe der antifaschistische Kampf der unteren und der mittleren Polizeibeamten und der Arbeiterschaft ! Antifaschistische Aktion ist das Gebot der Stunde für den Sieg der Arbeiterklasse: für den Sieg der Arbeiter- und Bauernregierung !"

Die gleichen Gedankengänge verfolgt das zweite von den „ antifaschistischen Arbeitern Berlins " herausgegebene Flugblatt, das sich unmittelbar an die Polizeibeamten selbst wendet und sie zur Dienstverweigerung gegenüber den Befehlen der Offiziere sowie zur Verbrüderung mit den revolutionären Arbeitern und zum gemeinsamen Kampf mit ihnen für eine Arbeiter- und Bauernregierung aufzureizen sucht. Im Besitze des Angeklagten waren 6 Stück dieses Blattes.

#### IV.

Der Angeklagte verteidigt sich damit, er habe nicht gewußt, daß es sich um Zersetzungsschriften handle, habe auch nicht die Absicht gehabt, die Blätter zu verteilen oder durch andere verteilen zu lassen. Vielmehr habe er die Flugblätter nur angenommen, um sich bei den Genossen nicht verdächtig zu machen. Er habe aber beabsichtigt, die Blätter irgendwo auf der Straße zu verstecken, um sich ihrer zu entledigen.

Diese

Diese Darlegungen des Angeklagten sind unrichtig. Er mag ungern in die Versammlung gegangen sein, mag auch die Absicht gehabt haben, sich von der kommunistischen Arbeit, vielleicht auch von der Partei zurückzuziehen. Als er die Versammlung verließ, hat er aber diese Absicht nicht mehr gehabt. Vielmehr wollte er den ihm erteilten Auftrag ausführen, denn sonst hätte er nicht dem Zeugen [ ] gesagt, er wolle die Zettel zunächst verstecken, nach dem Verlassen der zweiten Wirtschaft aber wieder an sich nehmen. Der Angeklagte, dem die Ziele der KPD. genau bekannt waren, hat auch gewußt, daß er Zersetzungsschriften erhalten hatte, denn er hat es sofort dem [ ] erzählt, es seien Zersetzungsschriften. Der Angeklagte ist daher durch das Ergebnis der Hauptverhandlung des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, nämlich der gewaltsamen Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs, in sachlicher und persönlicher Beziehung überführt. Er war daher wegen Verbrechen gegen § 81 Ziff. 2, § 86 StGB. in der Fassung des § 1 des VII. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 zu bestrafen.

V.

Wegen der Gefährlichkeit der Tat konnten mildernde Umstände nicht zugebilligt werden. Bei der Strafzumessung war außer dieser Gefährlichkeit zu berücksichtigen, daß der Angeklagte die Tat begangen hat, nachdem er wenige Tage vorher wegen eines in der gleichen Richtung liegenden Vergehens verurteilt worden war, ferner auch die verwerfliche Art, in der er zunächst versucht hatte, einen anderen für seine Tat büßen zu lassen. Mildernd stand diesen Umständen gegenüber, daß der Angeklagte für eine große Familie zu sorgen hat, so daß ihn und die Familie die Strafe besonders hart trifft. Es konnte ihm auch zugute gehalten werden, daß er in neuerer Zeit sich von den kommunistischen Gedankengängen abzuwenden scheint. Nach dem gesamten Sachverhalt erschien es deshalb ausreichend, auf eine Gefängnisstrafe von 1 1/2 Jahren zu erkennen. Anrechnung der Untersuchungshaft im vollen Umfange war zuzubilligen.

Auf die Einziehung und Unbrauchbarmachung war im Rahmen des § 41 StGB. zu erkennen.

gez. Coenders.      Coninx.      Oosterheld.      Dr. Günther.      Frings.